

Stadt Vetschau/Spreewald

Der Bürgermeister



Synopse zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Vetschau/Spreewald

Bisherige ...	Änderung	Erläuterungen
<p>Aufgrund der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl I S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) und des § 5 des Landesimmissionschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S.386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]) erlässt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung</p>	<p>Auf Grundlage der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl I S.266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9]) erlässt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24.07.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:</p>	<p>Das OBG ist hier Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnung. Ein Verweis auf das LImSchG ist nicht notwendig.</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht § 4 Kinderspielplätze/Skaterflächen § 5 Verunreinigungsverbot § 6 Hunde und wildlebende Tiere § 7 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut § 8 Wohnwagen und Zelte</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht § 3 Verunreinigungsverbot § 4 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut § 5 Wohnmobile, Wohnwagen und Zelten § 6 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen § 7 Allgemeine Schutzvorkehrungen § 8 Hausnummern</p>	<p>Paragrafen konnten zum Teil ersatzlos gestrichen werden. Begründung folgt bei der Aufführung der jeweiligen Paragrafen.</p>

Stadt Vetschau/Spreewald

Der Bürgermeister



<p>§ 9 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen § 10 Allgemeine Schutzvorkehrungen § 11 Hausnummern § 12 Werbung § 13 Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln § 14 Erlaubnisse/Ausnahmen § 15 Andere Rechtsvorschriften § 16 Ordnungswidrigkeiten § 17 Inkrafttreten</p>	<p>§ 9 Werbung § 10 Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln § 11 Erlaubnisse/Ausnahmen § 12 Andere Rechtsvorschriften § 13 Ordnungswidrigkeiten § 14 Inkrafttreten, Aufhebung</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich und § 2 Begriffsbestimmung</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung</p>	<p>Die Paragraphen wurden Zusammengefasst.</p>
<p>(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Vetschau/Spreewald.</p> <p>(2) Die Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Eigentümer, Besitzer, Nutzer, Verwalter- und Verfügungsberechtigten bewohnter und unbewohnter Grundstücke sowie aller übrigen natürlichen und juristischen Personen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen ortsansässig sind oder sich zeitweilig in den Gemarkungen der Stadt Vetschau/Spreewald aufhalten.</p>	<p>(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umfasst den Geltungsbereich für das Gemarkungsgebiet der Stadt Vetschau/Spreewald mit ihren Ortsteilen.</p> <p>(7) Ordnungspflichtige im Sinne dieser Verordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald wohnen, sich aufhalten oder in Ausübung eines Rechtes Handlungen (Unterlassung, Duldung, Tätig sein) vornehmen.</p>	<p>Der Inhalt der Paragraphen wurde nicht geändert. Es erfolgte lediglich eine Umformulierung der Ausdrucksweise. Weiterhin wurde aus dem Absatz (2) nun Absatz (7).</p>

Stadt Vetschau/Spreewald

Der Bürgermeister



Es wird darauf verzichtet alle Absätze im Vergleich aufzuzeigen.		
§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht	§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht	
<p>(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen hat jeder sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung auf Straßen und Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.</p>	<p>(1) Auf Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne des §1 (4) bis (6) hat jeder sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 in der jeweils geltenden Fassung auf Straßen und Anlagen dienen. Insoweit sind die Vorschriften der StVO vorrangig.</p> <p>(3) Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind regelmäßig in einem Zustand zu erhalten, der der Sicherheit und Ordnung, dem Stadtbild und dem Ansehen der Stadt Vetschau/Spreewald nicht abträglich ist.</p> <p>(4) In Baulücken und auf unbewohnten Grundstücken ist durch die Eigentümer Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.</p>	<p>Zu (1): Verweis auf § 1 OVO wurde eingefügt, um die Begrifflichkeiten klar zu definieren.</p> <p>Zu (2): Datum der Veröffentlichung wurde hinzugefügt. Im Satz 2 wurde der Verweis auf einen speziellen Paragraphen gestrichen.</p> <p>Zu (3) und (4): Absätze wurden neu hinzugefügt</p>
§ 4 Kinderspielplätze/Skaterflächen		gestrichen
<p>(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festge-</p>		<p>Gemäß § 87 Absatz 3 BbgBO dürfen Gemeinde örtliche Bauvorschriften im Hinblick auf die Kin-</p>

Stadt Vetschau/Spreewald

Der Bürgermeister



<p>legt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Skaterflächen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.</p> <p>(2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen und Skaterflächen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.</p> <p>(3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und Skaterflächen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr erlaubt. Darüber hinausgehende Nutzungseinschränkungen sind zu beachten.</p> <p>(4) Das Betreten der Kinderspielplätze und Skaterflächen mit Tieren ist untersagt.</p> <p>(5) Die Mitnahme bzw. der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel auf Kinderspielplätzen und Skaterflächen ist verboten.</p>		<p>derspielplätze erlassen. Die Ermächtigung zum Erlass von Gestaltungssatzungen dient den besonderen Belangen der Gemeinde, in dem mit ihnen positiv auf die Gestaltung des Orts- und Straßenbildes eingewirkt werden soll (VG Cottbus Urt. v. 28.8.2019 – 3 K 1215/16, 22804 Rn. 26; vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 28. März 2017 - 5 S 2427/15). Damit ermächtigt der § 87 Absatz 3 BbgBO zum Erlass einer Satzung (vgl. § 87 Absätze 8, 9 Nr. 2 BbgBO) aber nicht zur Regelung in einer OVO.</p>
<p>§ 5 Verunreinigungsverbot</p>	<p>§ 3 Verunreinigungsverbot</p>	
<p>(1) Für die Verunreinigung von öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung gilt § 17 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in Verbindung mit der geltenden Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung). Jede Verunreinigung der öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist untersagt.</p>	<p>(1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Anlagen, Verkehrsflächen und Einrichtungen im Sinne von § 1 (4) bis (6) dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist untersagt.</p>	<p>Zu (1): Die öffentlichen Anlagen, Verkehrsflächen und Einrichtungen sind im § 1 OVO definiert. Ein Verweis auf das Straßengesetz ist nicht erforderlich.</p>

Stadt Vetschau/Spreewald

Der Bürgermeister



<p>(2) Unzulässig ist insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderen gefährlichen Gegenständen; 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen; 3. das Ausschütten jeglichen Schmutzwassers; 4. das Ablassen und Einleiten von übel riechenden, feuergefährlichen, öl- und säurehaltigen sowie sonstigen gefährlichen Stoffen; 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse gefüllt worden sind. <p>(3) Hat jemand öffentliche Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die Rückstände einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>		<p>Zu (2) bis (3):</p> <p>Grundsätzlich sind die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft im § 7 KrWG geregelt. Danach sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet (vgl. § 7 Absatz 2 KrWG). Die rechtliche Grundlage für die Ahndung illegaler Müllablagerungen in Deutschland sind § 69 Absatz 1 Nr. 2 KrWG i.Vm. § 28 Absatz 1 KrWG. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Absatz 1 KrWG Abfälle zur Beseitigung behandelt, lagert oder ablagert. Die in § 4 Absatz 2 OVO genannten Tatbestände sind unter anderem durch das KrWG verboten und mit einer Ordnungswidrigkeit ahndungswürdig. Weiterhin wird das in Inverkehrbringen von Einwegkunststoffprodukten durch den § 3 Absatz 1 EWKVerbotsV beschränkt. Dazu zählen unter anderem Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen (vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 2 EWKVerbotsV) und Lebensmittelbehälter aus</p>
---	--	--

Stadt Vetschau/Spreewald

Der Bürgermeister



<p>(4) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger</p>	<p>(2) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unter-</p>	<p>expandiertem Polystyrol, also Behälter, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht, b) in der Regel aus dem Behälter heraus verzehrt werden und c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können; <p>keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt (vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 7 EWKVerbotsV). Ein Verstoß dessen ist gemäß § 4 EWKVerbotsV (welcher auf § 69 Absatz 1 Nr. 8 KrWG verweist) ahndungswürdig. Die AbfBodZV regelt die entsprechenden Zuständigkeiten und muss nicht OVO geregelt werden.</p> <p>Aufgrund des Wegfalls der Absätze (2) und (3) ändert sich der Absatz (4) in Absatz (2).</p>
---	---	---

Stadt Vetschau/Spreewald

Der Bürgermeister



<p>Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten. Es sind dafür vorgesehene Waschanlagen bzw. Werkstätten zu nutzen.</p>	<p>seite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten. Es sind dafür vorgesehene Waschanlagen bzw. Werkstätten zu nutzen.</p>	
<p>§ 6 Hunde und wildlebende Tiere</p>		gestrichen
<p>(1) Für das Mitführen und Halten von Hunden gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung – HundehV -) des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung. (2) Hunde dürfen Straßen und öffentliche Anlagen gemäß dieser Satzung nicht verunreinigen. Halter und sonstige Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet. (3) Das Füttern von herrenlosen Hunden, Katzen und Tauben ist verboten.</p>		<p>Regelung in der OVO nicht notwendig, da dies bereits in der Brandenburgischen Hundehalterverordnung verankert ist.</p>

Stadt Vetschau/Spreewald

Der Bürgermeister



§ 7 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut	§ 4 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut	
<p>(1) Papierkörbe in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haushalts- und Gewerbeabfällen, ist verboten.</p> <p>(2) Wertstoffbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut und nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien befüllt werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z.B. Textilien, Altpapier), soweit diese Gegenstände zur Abholung bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Müll oder Sammelgut aller Art an, auf oder neben dafür bestimmte Sammelbehälter zu stellen.</p> <p>(3) Altmaterial, das eingesammelt werden soll, darf an den vom Veranlasser jeweils mitgeteilten Terminen nur während der Tageszeit und ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.</p>	<p>(1) Papierkörbe in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haushalts- und Gewerbeabfällen, ist verboten.</p> <p>(2) Wertstoffbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut und nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien befüllt werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z.B. Textilien, Altpapier), soweit diese Gegenstände zur Abholung bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Müll oder Sammelgut aller Art an, auf oder neben dafür bestimmte Sammelbehälter zu stellen. Für das Befüllen und Entleeren von Altglassammelbehältern gilt im Übrigen § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32.BImSchV) vom 29.08.2002 in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Zu (2): Aufnahme des Hinweises auf die gesetzliche Grundlage für das Befüllen bzw. Entleeren der Altglasbehälter.</p> <p>Zu (3) bis (5): Streichung der Absätze.</p>

Stadt Vetschau/Spreewald

Der Bürgermeister



<p>(4) Sperrmüll, der abgeholt werden soll, kann am Abend vor dem Entsorgungstermin bereitgestellt oder zu den öffentlich bekannt gemachten Zeiten und Orten abgegeben werden.</p> <p>(5) Der Veranlasser wird verpflichtet, das Altmaterial und den Sperrmüll zu dem angekündigten Termin in den genannten Gebieten einzusammeln. Er hat den Termin so zu wählen, dass die Bereitstellung und die Einsammlung in den Ablauf eines Tages fallen.</p>		<p>Die Pflichten der Entsorgung sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelt. Einer gesonderten Regelung in der OVO bedarf es daher nicht.</p>
<p>§ 8 Wohnwagen und Zelte</p>	<p>§ 5 Wohnwagen und Zelte</p>	
<p>(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten.</p> <p>(2) Weitergehende Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse nicht entgegensteht.</p> <p>(3) Der § 22 Abs. 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 22.01.2013 in der derzeit gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten zu Wohnzwecken auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten.</p> <p>(2) Weitergehende Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse nicht entgegensteht.</p>	<p>Zu (3): Wegfall des Hinweises, da (1) und (2) dem § 22 Abs. 4 BbgNatSchAG nicht entgegenstehen.</p>
<p>§ 9 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen</p>	<p>§ 6 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen</p>	
<p>Es ist untersagt,</p>	<p>Es ist untersagt,</p>	<p>Streichung der rot markierten Punkte ausfolgenden Gründen:</p>

Stadt Vetschau/Spreewald

Der Bürgermeister



<p>1. auf den öffentlichen Straßen und Anlagen unbefugt Gehölze und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder die Anlagen sonst zu verändern;</p> <p>2. auf den öffentlichen Straßen und Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen oder Gegenstände ohne Genehmigung der Behörde aufzustellen oder anzubringen;</p> <p>3. fest eingebaute Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von öffentlichen Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;</p> <p>4. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst zu beeinträchtigen;</p> <p>5. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis für das Reisegewerbe gemäß § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben, sofern das Sortiment nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweck des jeweiligen Gebäudes steht, es sei</p>	<p>1. öffentliche Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen zu überspannen. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.</p>	<p>Zu 1.:</p> <p>In § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG ist das in der OVO angesprochene Verbot in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September geregelt. Weiterhin enthält der § 39 Absatz 5 Satz 4 BNatSchG eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch Landesbehörden. Das Land Brandenburg hat von der Ermächtigung bisher noch kein Gebrauch gemacht. In der Konsequenz bedeutet es, dass die Regelung des BNatSchG die Regelung in einer OVO sperrt (vgl. § 24 OBG). Sollten Verstöße im Hinblick auf den § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG festgestellt werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 Absatz 3 Nr. 13 BNatSchG dar.</p> <p>zu 2. bis 4.:</p> <p>In den § 304 StGB aber auch der § 118 OWiG sind unter anderem allgemeingültig die in § 9 Nummer 1-4 OVO aufgeführten Tatbestände geregelt.</p> <p>Zu 5.:</p> <p>Gemäß § 55 Absatz 3 GewO ist es möglich eine Reisegewerbekarte mit Auflagen, Beschränkungen und/oder</p>
---	---	--

Stadt Vetschau/Spreewald

Der Bürgermeister



<p>denn, dass besondere Regelungen getroffen wurden;</p> <p>6. auf den öffentlichen Straßen und Anlagen unbefugt sonstige Gegenstände bzw. Fahrzeuge abzustellen, zu parken sowie Materialien zu lagern;</p> <p>7. öffentliche Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen zu überspannen. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt;</p> <p>8. in den öffentlichen Straßen und Anlagen offene Feuer, Lagerfeuer und Traditionsfeuer anzuzünden und zu grillen, außer in ausdrücklich dafür ausgewiesene Bereiche.</p>		<p>einer Befristung zu versehen. Auch eine nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung ist zulässig soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist. Diese Auflagen, Beschränkungen, Befristungen sind vor dem Hintergrund des Art. 12 GG im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsgebot in Einklang zu bringen. Des Weiteren gibt es keine Ermächtigung zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung (vgl. § 24 OBG). Vielmehr kann im Einzelfall die Reisegewerbekarte mit einer Beschränkung, Befristung und/oder Auflage versehen werden, um einen möglichen gefährdenden Zustand abzuwenden.</p> <p>Zu 6.:</p> <p>Für das Parken und Halten von Fahrzeugen und dessen Konsequenz regelt § 12 StVO i.V.m. § 49 Absatz 1 Nr. 12 StVO die Gegebenheiten. Bezüglich des Lagern von anderen Gegenständen könnte auch § 69 Absatz 1 Nr. 2 KrWG i.V.m. § 28 Absatz 1 KrWG einschlägig sein. Nach meiner</p>
---	--	---

Stadt Vetschau/Spreewald

Der Bürgermeister



		<p>derzeitigen Einschätzung wären damit die angeführten Voraussetzungen bereits durch höherrangiges Recht geregelt. Grundsätzlich könnte die Beschädigung von zum Beispiel Hydranten auch eine Sachbeschädigung sein.</p> <p>Zu 8.:</p> <p>Grundsätzlich gibt es ein Verbot (vgl. § 7 Absatz 1 LImSchG und den Ausführungen des MLUK – siehe Anhang). Von dem Verbot kann eine Ausnahmegenehmigung von zum Beispiel Traditionsfeuern und Lagerfeuern gemäß § 7 Absatz 2 LImSchG erteilt werden. Bei Nichtbeachtung kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 23 Absatz 1 Nr. 6 LImSchG geahndet werden. Ich bitte um die Beachtung der Anlagen hinsichtlich des Rundschreibens und der Anlage dazu vom MLUK. Sollte ein gefahrdrohender Zustand (abstrakte Gefahr) im Sinne des § 24 OBG, welcher nicht bereits schon geregelt ist, trotz dessen aus Ihren Er-</p>
--	--	--

Stadt Vetschau/Spreewald

Der Bürgermeister



		fahrunswerten von einem Rege- lungsinteresse sein, dann könnte der Passus aufrecht erhalten bleiben.
§ 10 Allgemeine Schutzvorkehrungen	§ 7 Allgemeine Schutzvorkehrungen	Änderung Nummerierung
		Keine Inhaltliche Änderung
§ 11 Hausnummern	§ 8 Hausnummern	
<p>(1) Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden.</p> <p>Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Zugang des Grundstückes anzubringen. Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, dass Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.</p> <p>(2) Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen.</p>	<p>(1) Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Zugang des Grundstückes anzubringen. Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, dass Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.</p> <p>(2) Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen.</p>	zu 1.: Wörter hinzugefügt.

Stadt Vetschau/Spreewald

Der Bürgermeister



	(3) Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf ihrem Grundstück angebracht, verändert oder ausgebaut werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Es ist untersagt, derartige Zeichen oder Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.	Zu 3.: Absatz wurde zur genaueren Regelung hinzugefügt.
§ 12 Werbung	§ 9 Werbung	Änderung Nummerierung
<p>(1) Es ist nicht gestattet, unbefugt in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder aus gewerblichem Interesse mit Werbemitteln zu werben; b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen der Ausrufen anzubieten; c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen. <p>(2) Werbung durch Bilder, Filme oder Ton von Grundstücken aus, die auf die Straße eingestrahlt wird, ist untersagt.</p> <p>(3) Die Erlaubnisse gemäß Sondernutzungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>(1) Es ist nicht gestattet, unbefugt in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder aus gewerblichem Interesse mit Werbemitteln zu werben; b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten; c) Werbestände, Werbetafeln (auch LED), digitale Werbedisplays oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen <p>(2) Werbung durch Bilder, Filme oder Ton von Grundstücken aus, die auf die Straße eingestrahlt wird, ist untersagt.</p> <p>(3) Die Erlaubnisse gemäß Sondernutzungssatzung und Gebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 01.01.2019 in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Zu 3.: Satzungsbezeichnung wurde bisher zu ungenau angegeben.</p>

Stadt Vetschau/Spreewald

Der Bürgermeister



§ 13 Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln	§ 10 Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln	Änderung Nummerierung
<p>(1) Soweit Fäkalien, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (insbesondere Gülle, Jauche, Mist, Geflügelkot) oder Sekundärrohstoffdünger (insbesondere Klärschlamm, Bioabfall sowie deren Gemische und Komposte) nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut so zu transportieren, dass die Staubentwicklung oder Geruchsverbreitung weitestgehend vermieden wird.</p> <p>(2) Für die Anwendung von Düngemitteln gilt die Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für den Umgang mit Rohschlamm, Klärschlamm und Klärschlammgemischen gelten die Vorschriften der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Verwendung von Bioabfällen gilt die Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (BioAbfV) vom 04. April 2013 in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(1) Soweit Fäkalien, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (insbesondere Gülle, Jauche, Mist, Geflügelkot) oder Sekundärrohstoffdünger (insbesondere Klärschlamm, Bioabfall sowie deren Gemische und Komposte) nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut so zu transportieren, dass die Staubentwicklung oder Geruchsverbreitung weitestgehend vermieden wird.</p> <p>(2) Für die Anwendung von Düngemitteln gilt die Düngeverordnung (DüV) vom 26.05.2017 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für den Umgang mit Rohschlamm, Klärschlamm und Klärschlammgemischen gelten die Vorschriften der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27. September 2017 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Verwendung von Bioabfällen gilt die Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (BioAbfV) vom 04. April 2013 in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Änderung Nummerierung</p> <p>Zu 2.: Änderung des Verweises auf die gültige Rechtsvorschrift.</p>
<p align="center">§ 14 Erlaubnisse/Ausnahmen</p>	<p align="center">§ 11 Erlaubnisse/Ausnahmen</p>	<p>Änderung Nummerierung</p>
		<p>Keine inhaltliche Änderung.</p>
<p align="center">§ 15 Andere Rechtsvorschriften</p>	<p align="center">§ 12 Andere Rechtsvorschriften</p>	<p>Änderung Nummerierung</p>
		<p>Keine inhaltliche Änderung.</p>

Stadt Vetschau/Spreewald

Der Bürgermeister



§ 16 Ordnungswidrigkeiten	§ 13 Ordnungswidrigkeiten	Änderung Nummerierung
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 3 Abs. 3, 2. das Aufenthaltsverbot, das Verbot des Fußballspiels, das Mitnahmeverbot von Tieren sowie das Alkoholverbot auf Kinderspielplätzen/Skaterflächen gemäß § 4, 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5, 4. das Verunreinigungsverbot durch Tiere gemäß § 6, 5. das Fütterungsverbot gemäß § 6, 6. die Bestimmungen zu Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut gemäß § 7, 7. das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen gemäß § 8, 8. den Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen gemäß § 9, 9. die Bestimmungen hinsichtlich der vorzunehmenden Schutzvorkehrungen gemäß § 10, 10. die Bestimmungen hinsichtlich der Hausnummerierung gemäß § 11, 11. die Bestimmungen hinsichtlich der Werbeverbote gemäß § 12, 12. die Bestimmungen zum Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln gemäß § 13 dieser Verordnung verletzt. 	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 dieser Verordnung (VO); 2. das Verunreinigungsverbot gem. § 3 der VO; 3. die Bestimmungen zu Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut gem. § 4 der VO, 4. die Bestimmungen zu Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen gem. § 5 der VO; 5. die Bestimmungen der öffentlichen Straßen und Anlagen gem. § 6 der VO; 6. die Bestimmungen der allgemeinen Schutzvorkehrungen gem. § 7 der VO; 7. die Bestimmungen hinsichtlich der Hausnummerierung gem. § 8 der VO; 8. die Bestimmungen hinsichtlich der Werbeverbote gem. § 9 der VO; 9. die Bestimmungen zum Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln gem. § 10 der VO; 	<p>Änderung der Nummerierung durch Wegfall bzw. Zusammenfassung der Einzelnen Paragraphen.</p>

Stadt Vetschau/Spreewald

Der Bürgermeister



<p>(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) in seiner jeweils geltenden Form geahndet werden.</p> <p>(3) Bei der Ahndung von Verstößen gegen § 9 Nr. 6 dieser Verordnung ist analog § 107 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p>(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.</p> <p>(3) Bei der Ahndung von Verstößen gegen § 9 Abs. 6 dieser Verordnung ist analog § 107 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p>	
§ 17 Inkrafttreten, Aufhebung	§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung	Änderung Nummerierung
<p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald vom 06.06.2008 außer Kraft.</p>	<p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald vom 07.05.2015 außer Kraft.</p>	Datumsänderung der vorherigen Satzung.